



SQUASH Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Ligaordnung



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Gültigkeitsbereich	§§ 1- 3	Seite 3
B. Ligastruktur	§§ 4- 7	Seite 4 - 5
C. Mannschaftszusammensetzung	§§ 8-11	Seite 6 - 7
D. Mannschaftsmeldung	§§ 12-17	Seite 8 - 9
E. Spielberechtigung	§§ 18-21	Seite 10 - 12
F. Saison/Spielzeit	§§ 22-28	Seite 12 - 13
G. Spieltag - Ablauf	§§ 29-37	Seite 14 - 17
H. Spieltag - Sonderfälle	§§ 38-42	Seite 18 - 20
I. Spielwertung/Tabellenerstellung	§§ 43-44	Seite 20 - 21
J. Aufstieg/Abstieg/Meisterschaftsrunde	§§ 45-48	Seite 21 - 22
K. Einsprüche/Proteste	§§ 49-50	Seite 22 - 23
L. Gremien	§§ 51-53	Seite 24
M. Schlussbestimmungen	§§ 54-56	Seite 24



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

A. Gültigkeitsbereich

§1 Mannschaftsspielbetrieb NRW

Die vorliegende Ligaordnung gilt für den Mannschaftsspielbetrieb des Squash-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (SLV NRW) sowie Turnierformen, die ggf. im Anhang festgeschrieben werden.

Der Mannschaftsspielbetrieb ermittelt die NRW-Meisterschaften für alle Spielklassen in den jeweiligen Bezirken und umfasst auch evtl. Auf- bzw. Abstiegsspiele (als Final-Four oder Relegationsspiel/e) sowie anderweitig notwendig werdende Qualifikationsspiele.

§2 Teilnahme, berechtigte Vereine

Am Ligaspielbetrieb können nur eingetragene Vereine teilnehmen, die dem Landesverband als ordentliches Mitglied angeschlossen sind.

Ausnahme: Mannschaften, die aus dem Freizeitbereich aufgestiegen sind oder sich neu angemeldet haben, dürfen für die 1. Saison im Breitensportbereich teilnehmen, obwohl sie noch kein eingetragener Verein sind.

Die Mitgliedschaft muss spätestens bis zum 30.06 eines Jahres erworben sein. Sämtliche laut Satzung bzw. Ordnungen vorzulegenden Unterlagen müssen zum gleichen Zeitpunkt der Geschäftsstelle vorliegen.

Ein Mitgliedsverein, der mit seinen Mannschaften am Ligaspielbetrieb teilnimmt, ist verpflichtet, die vorliegende Ligaordnung sowie die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ordnungen anzuerkennen.

§3 Allgemeines

Der Einfachheit halber werden nachfolgend sowohl für männliche Spieler und Schiedsrichter wie auch für weibliche Spielerinnen und Schiedsrichterinnen einheitlich die Begriffe "Spieler" und "Schiedsrichter" benutzt.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

B. Ligastruktur

§4 Ligen / Staffeln

Die Klasseneinteilung erfolgt in Ligen.

§5 Ligen Einteilung

Die Ligen gliedern sich von oben nach unten wie folgt:

LEISTUNGSSPORTBEREICH:

1. **Regionalliga:** die höchste Spielklasse des LV NRW
2. Der LA kann aufgrund der regionalen Bedingungen und/oder der Spielstärke auch zwei Regionalligen festlegen.

BREITENSPOBTBEREICH:

1. **Oberliga:** diese wird unter der Regionalliga geführt und wird in die Regionen Rheinland und Westfalen aufgeteilt
2. **Verbandsliga:** wird entsprechend unter der Oberliga geführt. Die Region Rheinland wird aufgeteilt in Mittelrhein und Niederrhein. Die Region Westfalen in die Bereiche Westfalen-West und Westfalen-Ost aufgeteilt.

Für beide Bereiche können bei Bedarf weitere Ligen durch den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb eingerichtet bzw. überzählige für die jeweilige Saison ausgesetzt werden.

§6 Staffelgröße

Es wird angestrebt alle Staffeln mit 9 Mannschaften zu bestücken. Um Bereiche mit weniger Meldungen, wie z.B. im Damen- und Seniorenbereich aufrecht zu erhalten können auch Staffeln mit mindestens 5 Mannschaften gebildet werden.

Diese Kennzahlen sollten zur optimalen Nutzung des Ligaprogramms eingehalten werden. Größere Staffeln mit mehr als 9 Mannschaften rufen in der Regel Konflikte mit dem Rahmenterminplan in NRW sowie mit dem des DSQV hervor.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb.

§7 Mannschaftseinstufung

- (1) Die Mannschaften nehmen ihren Platz in den Staffeln zum einen aufgrund der nachgewiesenen Spielstärke und zum anderen aufgrund der regionalen Zuordnung ein.
Die Spielleitende Stelle kann regionale Zuordnungen verändern, sollte dies zur Gestaltung des Spielbetriebs notwendig werden.
Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Ligaspielbetrieb in einer Staffel teil, so sind die Mannschaften in verschiedene Regionalstaffeln einzuteilen. Ist dies nicht möglich, so haben die Mannschaften am 1. Hin- und Rückrundenspieltag gegeneinander anzutreten.
Es dürfen aufgrund des Vorwurfs der Wettbewerbsverzerrung **nicht mehr als zwei Mannschaften eines Vereins** in einer Staffel eingestuft werden.
Spielen beide Mannschaften eines Vereins gegeneinander, dann darf nur in der gemeldeten Spielstärkenreihenfolge gespielt werden (siehe §35)
- (2) Mannschaften, die zum ersten Mal für ihren Verein am Spielbetrieb teilnehmen, müssen im Regelfall in der jeweils untersten Staffel starten. In begründeten Fällen und auf Antrag kann der



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb auch die Einstufung in den Spielbetrieb vornehmen, sofern in der entsprechenden Staffel noch freie Plätze zu vergeben sind.

Nach einem Abstieg bzw. Rückzug aus der Bundesliga kann der Verein dieser Mannschaft einen Antrag beim Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb auf Wiedereingliederung stellen. Beim Antrag ist der Wunsch der Ligastaffeleinstufung anzugeben und eine namentliche Spielerliste hinzuzufügen.

Gebühren für die Wiedereingliederung sind gem. §8 der Gebührenordnung zu entrichten.

Die Entscheidung ist von dritter Seite nicht anfechtbar.

- (3) Bei Vereinsfusionen bzw. -spaltungen entscheidet der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb über den jeweiligen Status der zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften abschließend. Die Entscheidung ist von dritter Seite nicht anfechtbar.

- (4) Mannschaften, die von ihrem Verein für eine Saison aus der zugeordneten Liga bzw. Staffel zurückgezogen werden, müssen im Regelfall wieder in der untersten Staffel neu eingesetzt werden. In begründeten Fällen und auf Antrag nimmt der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb auch hier die Einstufung in den Spielbetrieb vor. Die Entscheidung ist von dritter Seite nicht anfechtbar.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

C. Mannschaftszusammensetzung

§8 Herrenmannschaft / Damenmannschaft

- (1) Eine komplette Mannschaft im Herrenbereich besteht aus 4 Spielern. In Ausnahmefällen kann der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb in einzelnen Staffeln aufgrund besonderer Gegebenheiten die Mannschaftstärke im Herrenbereich auf 3 Spieler reduzieren.
- (2) Eine komplette Damenmannschaft besteht aus 3 Spielerinnen. Sie kann nach Absprache mit den meldenden Vereinen auch aus 4 Spielerinnen bestehen. Diese Regelungen haben immer nur für eine Saison bestand.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, Damen gemäß ihrer Spielstärke im Herrenbereich einzusetzen. Sie können am Spieltag nur für eine Mannschaft spielen, entweder in der Damen- oder Herrenstaffel. Bei Meldungen in zwei Vereinen (Zweitlizenz) müssen die Vereine in Absprache auf die Einsätze am Spieltag achten. Der Einsatz erfolgt entsprechend der Meldeliste.

§9 Seniorenmannschaft

- (1) Eine komplette Seniorenmannschaft besteht aus 4 Spielern (Herren oder Damen), von denen alle am Spieltag ihr 35. Lebensjahr und mindestens die Hälfte am Spieltag ihr 40. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Bemerkung zu § 8 und § 9:

Ersatzspieler:

- A) Generell sollte jede gemeldete Mannschaft über mindestens einen Ersatzspieler verfügen. Dies gilt ebenso für den Damen und Seniorenbereich.

Beschränkung der Gastspielerregelung

- A) Mindestbeschränkungen für alle Landesverbände:

- a) Spielerinnen und Spieler dürfen nicht in Mannschaften eingesetzt werden, die in Konkurrenz zueinander treten könnten, mit Ausnahme der Squash-Bundesliga, falls die DSL keine explizite eigene Regelung hierzu hat.
Im Konkurrenzfall darf der Spieler aber nur für den Stammverein eingesetzt werden, mit dem er sich auch für diesen Konkurrenzfall (ruhe oder Liga) qualifiziert hat.
Ein Gastspieler darf grundsätzlich nicht an einer solchen Runde oder Liga teilnehmen.
Bei Spielgemeinschaften muss der Spieler einem der beiden Vereine als Stammspieler angehören, die diese Spielgemeinschaft bilden.

- B) Beschränkungen auf Landesverbandsebene:

- a) Die Landesverbände können im eigenen Landesverband weitergehende Beschränkungen für die Gastspieler festlegen, die aber nicht für andere Landesverbände gelten.
- b) Spielerinnen und Spieler dürfen im gleichen Landesverband nicht in mehreren Vereinen der gleichen Liga-Art (Senioren, Herren, Damen etc.) gemeldet oder eingesetzt werden.
- c) Pro Begegnung am offiziellen Spieltag gemäß Spielplan NRW darf nur ein Gastspieler pro Mannschaft eingesetzt werden.
- d) Punkt c gilt für den Einsatz von Bundesligaspielern als Gastspieler in einer Staffel im Herren- oder Seniorenbereich der Ligen in NRW.
- e) Dies gilt auch, wenn es zu genehmigten Verlegungen kommt.

§10 Jugendmannschaften

Regelung gemäß Jugendordnung in der letzten gültigen Fassung.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§11 Zweitlizenz (früher Spielgemeinschaften)

Die Vergabe einer Zweitlizenz bedarf nicht der Zustimmung des Vereins bei dem die Erstlizenz (Stammverein) beantragt wurde. Der Verein der die Zweitlizenz beantragt (Gastverein) hat den Stammverein unverzüglich über die Meldung der Zweitlizenz zu informieren.

(1) Erwachsenenbereich

- Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich zur Erstlizenz des Stammvereins eine Zweitlizenz zu erwerben.
- Dies gilt für Spieler im Damen-/Herrenbereich die zusätzlich in einem anderen Verein Senioren spielen wollen oder umgekehrt.
- In einer Mannschaft dürfen insgesamt nur Spieler von maximal 3 verschiedenen Vereinen spielen. Dabei ist verpflichtend, dass aus dem Stammverein 2 Spieler pro Begegnung eingesetzt werden müssen.
- Von den beiden Gastspielern der anderen Vereine darf pro Begegnung nur ein Bundesligaspieler eingesetzt werden.
- Es fallen Gebühren für jede Lizenz gemäß §9 Lizenzgebühren der gültigen Gebührenordnung des LV NW an.

Ausnahme:

- Spieler von Vereinen ohne Bundesligamannschaft können als Gastspieler in der Bundesliga gemeldet werden. Sie dürfen im Gastverein nicht in den Ligen des SLV-NRW (Damen/Herren/Senioren) eingesetzt werden.

(2) Jugendbereich

Regelung gemäß Jugendordnung in der letzten gültigen Fassung.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

D. *Mannschaftsmeldung*

§12 Jährliche Meldung

Jeder Verein, der mit einer oder mehreren Mannschaften am Ligaspielbetrieb des Landesverbandes teilnehmen will, hat dies alljährlich der Geschäftsstelle des Landesverbandes neu zu melden. Die Meldung des Vereins muss von seinem Vorstand im Sinne des §26 BGB unterschrieben sein.

Vereine, die keine vereinseigene Jugendmannschaft melden oder mit ihrer gemeldeten Mannschaft nicht am Spielbetrieb teilnehmen, haben ein jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegtes Jugendfördergeld (gemäß Gebührenordnung) zu zahlen.

§13 Inhaltliche Meldung

Jeder Verein hat in der Reihenfolge der Spielstärke unterteilt nach Damen, Herren, Senioren und Jugendlichen den gesamten Spielerkreis anzugeben, der im Laufe der bevorstehenden Saison eingesetzt werden soll oder könnte.

Die Reihenfolge der Spielstärke der gemeldeten Spieler muss in allen Mannschaftsspielen innerhalb der einzelnen Mannschaften beibehalten bleiben.

Die Meldeformulare sind Bestandteil dieser Ligaordnung. (Vgl. Anhang und Anmerkungen zum §13)

Bei Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellungen sind gleichzeitig die Mannschaftsführer der einzelnen Mannschaften, sowie die Spieler mit einer Zweitlizenz, nach den meldenden Vereinen, zu kennzeichnen.

Nach der Hinrunde können für die Rückrunde Mannschaftsaufstellungen mit geänderter Spielstärke eingereicht werden. Die bisherigen Mannschaftsmeldungen sind mit einzureichen. Über die Veränderungen der Spielstärke entscheidet der Ligaausschuss aufgrund der Ergebnisse der Hinrunde. Wird die Änderung nicht genehmigt, gilt die ursprüngliche Mannschaftsmeldung auch für die Rückrunde.

Anmerkungen zum §13 der Ligaordnung:

Hinweise zu den Meldeformularen des SLV NRW

1. In der Reihenfolge der Spielstärke ist der gesamte Spielerkreis anzugeben, der im Laufe der bevorstehenden Saison eingesetzt werden soll oder könnte, und zwar getrennt nach Damen, Herren, Jugendspielern und Senioren.
2. Die Meldeformulare sind in allen Punkten (außer "wird vom LV ausgefüllt") durch den Verein vollständig auszufüllen. Bei fehlenden Informationen kann die Meldung durch den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb abgelehnt werden.
Werden Zweitlizenz-Spieler eingesetzt, ist es ratsam, dass alle beteiligten Vereine dieses Dokument unterschrieben haben.
4. Anträge (z.B. Spielberechtigung Jugendlicher u17), Nachweise (z.B. Wohnsitz) etc., die der Bearbeitung der Meldeformulare dienen, sind unaufgefordert beizufügen.
5. Auch Spieler, die außerhalb des Spielbetriebs NRW zum Einsatz kommen (z.B. als Stammspieler in der Bundesliga) sind in der Vereinsrangliste des SLV NRW aufzuführen.
6. Im Jugendbereich ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund des Stichtages zu Veränderungen der Altersklasse kommen kann. Hier sind die Vereine zur Sorgfalt verpflichtet, dass der Spielbetrieb von den betreffenden Mannschaften ohne Unregelmäßigkeiten fortgesetzt werden kann.
7. Bei wissentlich falsch gemachten Angaben kann die betreffende Mannschaft auf Beschluss des Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb aus dem Ligaspielbetrieb genommen werden bzw. werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§14 Form / Frist / Startgebühr

Alle Meldungen sind nur gültig, wenn ...

- die offiziellen Verbandsformulare benutzt werden,
- die Meldefristen eingehalten worden sind,
- die Meldegebühren gemäß Gebührenordnung bis zum 15.08. eines jeden Jahres entrichtet sind,
- der Verein zum 15.08. eines jeden Jahres keine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem SLV NRW hat.

Der Meldeschluss für die Zahl der Mannschaftsmeldungen ist der 30.06. eines jeden Jahres (Poststempel). Die namentlichen Meldelisten haben den Meldeschluss 31.07. des jeweiligen Jahres. Der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb kann jedoch Nachmeldungen von Mannschaften zulassen. Dies bzgl. wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

§15 Prüfung der Meldung

Die namentlichen Meldungen der Vereine werden auf der Homepage des SLV NRW eingestellt. Gegen die Mannschaftsaufstellungen kann, bis zu sieben Tage nach Einstellung der Meldelisten auf der Landesverbandshomepage, ein Einspruch geltend gemacht werden. Diese Einsprüche sind an den Verbandsausschuss Ligaspielbetrieb zu richten. Sollten sich keine Einwände ergeben, so gilt die Aufstellung als verbindlich und festgeschrieben für die 1. Saisonhälfte.

Werden von gegnerischen Mannschaften oder dem Verbandsausschuss Ligaspielbetrieb keine Einsprüche gegen Mannschaftsaufstellungen zwischen dem ersten Spieltag und dem siebten Tag nach dem Nachholspieltag der 1. Saisonhälfte (Poststempel) an die Geschäftsstelle eingereicht, bleibt die Gültigkeit der Mannschaftsaufstellung bis zum Saisonende erhalten.

Im Falle von Einsprüchen entscheidet der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb anhand vorhandener Unterlagen (z.B. Ranglisten) und nach Anfrage bei den betreffenden Vereinen endgültig.

§16 Bestätigung der Meldung

Nach erfolgter Überprüfung werden die Mannschaftsaufstellungen auf der Homepage des SLV NRW eingestellt. Dabei ist es auch möglich, dass die Mannschaftsmeldung nur stichprobenartig geprüft werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, dass ein Spieler nicht spielberechtigt war, so werden die Mannschaftsbegegnungen an denen er beteiligt war als verloren gewertet. Eine Ausnahme bildet eine fehlende Schiedsrichterqualifikation, hier werden die Spiele nicht als verloren gewertet wenn der Spieler gemäß §21 (1.1.4) bzw. (1.2.3) der Ligaordnung von der Lizenzpflicht befreit wird.

Die Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellungen von der Homepage zu laden und eine Kopie bei jedem Spieltag mit zu führen. Diese muss zum Beginn der Spielpaarungen den Gegnern zur Einsicht vorgelegt werden. Fehlt diese Mannschaftsaufstellung, so ist dies auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

Veränderungen - die z.B. durch die Nachreichung einer Schiedsrichter-Lizenz oder die Nachmeldung eines Spielers veranlasst sind – werden durch die Geschäftsstelle vorgenommen. Die geänderte Mannschaftsaufstellung wird auf der Homepage des SLV NRW veröffentlicht.

Nachgemeldete Spieler sind erst spielberechtigt, wenn sie in der offiziellen Meldeliste im Internet veröffentlicht wurden.

Nachgereichte Schiedsrichter-Lizenzen sind mit der Teilnahme an dem Schiedsrichterkurs bzw. dem Bestehen der Prüfung gültig. Der betreffende Spieler wird dadurch sofort spielberechtigt für den Ligaspielbetrieb, auch wenn dies noch nicht in der Meldeliste im Internet ersichtlich ist. In diesem Fall ist eine Bemerkung auf dem Spielberichtsbogen vorzunehmen, die die Geschäftsstelle veranlasst den Sachverhalt zu prüfen.

Die Mannschaftsaufstellung gehört zu den Unterlagen des Mannschaftsführers und ist an jedem Spieltag entweder in Papierform oder als digitale Version mitzuführen.

§17 Rücknahme der Meldung

Wird die Meldung einer Mannschaft nach dem Meldeschluss zurückgezogen, wird der betreffende Verein mit Rücktrittsgebühren gemäß Gebührenordnung §7 Rücknahme der Meldung belastet. Die tatsächliche Gebührenhöhe legt der Verbandsausschuss Ligaspielbetrieb nach Beratung fest.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

E. Spielberechtigung

§18 Allgemeines

Ein Spieler (siehe §3) erhält die Spielberechtigung für den Ligaspielbetrieb des SLV NRW, wenn er ...

- die Spielbereitschaft für einen Verein bekannt gegeben hat,
- die Lizenzvoraussetzungen gem. §21 dieser Ordnung erfüllt
- nicht vom Landesverband aufgrund besonderer Vorkommnisse für den Ligaspielbetrieb oder allgemein hin gesperrt wurde,
- auf dem Meldeformular des Mitgliedsvereins geführt wird.
- ein Mitgliedsverein kann nur Spieler melden, die in seinem Verein als Mitglieder geführt werden oder eine Zweitlizenz besitzen.
- bei Beendigung der Mitgliedschaft durch einen Spieler erlischt die Spielberechtigung innerhalb des Spielbetriebs des SLV NRW automatisch.

Verein / Mannschaft

- Stammspieler einer Mannschaft dürfen nicht in der darunter gemeldeten Mannschaft eingesetzt werden (Stammspieler 1. Mannschaft = Position 1-4, Stammspieler 2. Mannschaft: Position 5-8 usw.).
- Die Rangfolge der Meldeliste muss innerhalb der Mannschaften, aber nicht mannschaftsübergreifend eingehalten werden.
- spielen zwei Mannschaften eines Vereins direkt gegeneinander, so muss die Rangfolge der Meldeliste **auch mannschaftsübergreifend** eingehalten werden.

Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum Beginn der jeweiligen Mannschaftsbegegnung am Spielort anwesend sind (vgl. §26, 31, 38).

Ergänzung zum §18 der Ligaordnung:

Jugendliche U17, die am Spielbetrieb der Damen oder Herren teilnehmen wollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Jugendvorstand. Die Genehmigung ist nur einmal einzuholen und dem Verbandsausschuss Ligaspielbetrieb in Kopie zu übermitteln. Sie verlängert sich automatisch in den darauffolgenden Spielzeiten.

Bundesligaspieler

Spieler, die als Stammspieler in der Bundesliga gemeldet werden, können keine Spielberechtigung in einer darunter geführte entsprechende Staffel im SLV NRW erwerben. Sie werden jedoch auf dem Vereinsmeldeformular geführt.

Erlaubt ist aber der Einsatz in einer anderen Staffel, z.B. Seniorenstaffel.

Die Vereine sind verpflichtet dem LV NRW die Stammspieler ihrer Bundesliga Mannschaften zu nennen. Diese erhalten im Ligaprogramm für den Spielbetrieb NRW keine Spielberechtigung.

Bei mehr als 4 Spieleinsätzen in Bundesliga-Mannschaften der DSL haben sich die Spieler fest gespielt und dürfen in den unteren Mannschaften des Bundesliga-Vereins im SLV NRW nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind U23 Spieler. (siehe auch Bundesligaordnung des DSQV §9 Absatz 12).

Einsatz Jugendlicher

Regelung gemäß Jugendordnung in der letzten gültigen Fassung.

§19 Ausländer

Die Teilnahme von Ausländern am NRW-Ligaspielbetrieb ist ohne Beschränkung möglich.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§20 Anmeldung von Spielern / Vereinswechsel

Neuanmeldung von Spielern:

Sind in der Mannschaftsmeldung Spieler aufgeführt, die zum ersten Mal am Spielbetrieb teilnehmen, oder bei einem anderen deutschen Verein gemeldet waren, jedoch in der letzten Saison nicht zum Einsatz kamen, so sind die Spielerdaten zusammen mit der Anmeldung anzugeben.

Vereinswechsel:

War ein Spieler in der vorhergehenden Saison für eine Mannschaft eines anderen deutschen Vereins im Ligaspielbetrieb gemeldet und ist er tatsächlich zum Einsatz gekommen, liegt ein Vereinswechsel vor.

Der letzte Termin für einen regulären Vereinswechsel zur folgenden Spielzeit ist der 15.07. eines jeden Jahres. Ein späterer Vereinswechsel kann nur mit Genehmigung des abgebenden Vereins erfolgen.

Nachmeldung von Spielern:

Die Nachmeldung von einzelnen Spielern ist bis zwei Tage vor dem vorletzten Spieltag zulässig. Diesbezüglich wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig. Dabei ist der Spielleitende Stelle die genaue Einstufung gemäß Spielstärke anzugeben. Die Spielberechtigung wird erst mit der Einstellung auf der Homepage des SLV NRW erlangt.

Regionalliga Herren:

Für Spieler, die in einer Mannschaft der **Regionalliga** eingesetzt werden wollen und die ggf. an einer Bundesliga-Aufstiegsrunde teilnehmen möchten, gilt als Wechseltermin ausschließlich der 15.07. eines jeden Jahres. Dies gilt auch, wenn gem. §5 Leistungssportbereich 2 Regionalligen eingeteilt sind.

Die Anmeldung:

Für die Meldung von neuen Vereinsmitgliedern zum Spielbetrieb und bei Vereinswechseln ist das offizielle Antragsformular zu verwenden.

Ergänzungen zum §20 der Ligaordnung:

Erläuterung zur Ausfüllung des Antragsformulars:

Die nachfolgenden Hinweise gelten für den Vereinswechsel und die Anmeldung von neuen Vereinsmitgliedern zum Ligaspielbetrieb des SLV NRW. Die Hinweise sind Bestandteil der Ligaordnung.

In den anderen Landesverbänden gelten ähnliche Bestimmungen, die jedoch im Detail abweichen können.

An den angegebenen Stellen sind folgende Angaben einzutragen:

1. Squash-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Kamillenweg 11, 53757 Sankt Augustin.2. Der Vereinsname sowie die postalische Anschrift. Zusätzlich, welcher Vereinsmitarbeiter für die Beantragung zuständig ist und wie er (auch tagsüber) erreichbar ist.
3. Die in Frage kommende Rubrik ankreuzen.
4. Die kompletten Daten des Spielers. Bei der erstmaligen Beantragung einer Spiellizenz bleibt das Feld Lizenznummer frei, bei allen anderen Anträgen ist die Mitgliedsnummer (Lizenznummer) in jedem Falle anzugeben.
5. Eintragungen in dieses Feld entfallen.
6. Diese Rubrik ist nur bei Beantragung eines Vereinswechsels auszufüllen. Die Spielklasse ist anzugeben, in welcher der Spieler voraussichtlich eingesetzt werden soll.
7. Bei Beantragung eines Vereinswechsels der Name des abgebenden Vereins (sowie bei landesverbands-übergreifenden Wechseln den zuständigen Landesverband) sowie die Spielklasse, in welcher der Spieler eingesetzt wurde.
8. Sofern der Spieler in einer DSQV-Rangliste der Erwachsenen oder Jugend steht, ist diese Ranglistenposition hier anzugeben. Als Grundlage für die Bewertung gelten die zum 15. Juli eines jeden Jahres gültigen Ranglisten des DSQV.
Ein Kostenbescheid ergeht bei landesverbandsinternen Wechseln durch den Landesverband, bei verbandsübergreifenden Wechseln durch den DSQV oder die Deutsche Squash Liga.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Frist zur Stellung eines "Härtefallantrages" ist der 15. Juli eines jeden Jahres.

Der Härtefallantrag entbindet jedoch nicht von der Zahlung der Kostenerstattung. Sofern der abgebende Verein auf die ihm zustehende Kostenerstattung verzichtet, ist diese Verzichtserklärung in schriftlicher Form dem Antragsformular beizufügen.

9. Der in Frage kommende Spieler soll die Verpflichtungserklärungen gelesen und verstanden haben. Insbesondere ist er in Kenntnis zu setzen, dass die Beantragung einer neuen Spiellizenz nicht möglich ist, wenn für den gleichen Spieler in der Vergangenheit bereits eine Spiellizenz ausgestellt wurde.
10. Das Antragsformular ist von dem Spieler zu unterzeichnen.
11. Für den Verein erfolgt eine rechtsverbindliche Unterzeichnung (vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nach §26 BGB).
12. Es soll vermerkt werden, welche Institutionen eine Kopie des Antrags erhalten haben. Dem Spieler ist grundsätzlich eine Ausfertigung auszuhändigen. Bei Vereinswechseln erhält in jedem Falle der abgebende Verein eine Kopie, bei landesverbandsübergreifenden Wechseln muss zusätzlich eine Kopie an den DSQV bzw. die DSL sowie an den abgebenden Landesverband gesandt werden.

Informationen und Adresse:

Deutscher Squash Verband

Amselweg 10

46395 Bocholt

Tel.: 02871/2351017

Fax: 02871/2351018

Email: office@dsqv.de

<http://dsqv.de>

Stichtag für die Beantragung eines Vereinswechsels ist bundesweit der 15. Juli.

Der Stichtag für die Beantragung einer Spiellizenz (für Spieler, die in der Vorsaison nicht für einen anderen deutschen Verein gespielt haben) im SLV NRW ist für alle Klassen der 31. Juli.

§21 Lizenzvoraussetzungen für die Spieler

Die Voraussetzungen regelt die Schiedsrichterordnung der SLV NRW in der letzten gültigen Fassung.

F. Saison/Spielzeit

§22 Spielzeit

Der Ligaspielbetrieb ist saisonal unterteilt in zwei Hälften. Die Dauer der Saison ist abhängig von den Staffelgrößen und den damit erforderlichen Spieltagen und den Vorgaben im Rahmenterminplan durch den DSQV.

Die Saison kann aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien) durch den Ligaobmann jederzeit unterbrochen oder je nach Schwere des Grundes komplett abgesagt werden.

§23 Saisonablauf

In der Regel wird die erste Saisonhälfte als eine Hinrunde und die zweite Saisonhälfte als eine Rückrunde ausgespielt. Jede Mannschaft spielt zweimal gegen jede andere Mannschaft ihrer Staffel, einmal in der Hinrunde und einmal in der Rückrunde. Dies bzgl. werden bis zu 11 Spieltage angesetzt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§24 Zahl der Heimbegegnungen

Jede Mannschaft, die am Ligaspielbetrieb teilnimmt, hat Anspruch auf ein bis zwei Heimspiele (in Abhängigkeit der Anzahl der Mannschaften in der Spielklasse). Mehr als vier Heimspiele brauchen die jeweiligen Mannschaften eines Mitgliedsvereins nicht auszutragen. Im Übrigen soll bei der Heimspielvergabe zwischen den Mannschaften einer Staffel annähernde Ausgeglichenheit bestehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb.

Für die ordnungsgemäße Austragung von Heimspielen ist der jeweils ausrichtende Verein alleine verantwortlich. Sollte er die gemäß Ligaordnung vorgegebenen Voraussetzungen für einen Spieltag nicht erfüllen können, sind zum einen die Spielleitende Stelle des Landesverbandes und zum anderen die beteiligten Vereine zu unterrichten.

Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb abschließend.

§25 Die Spieltermine

Die Termine der einzelnen Spieltage werden vom Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb festgelegt und am 15.03 des Jahres im aktuellen Veranstaltungskalender des SLV NRW bekannt gegeben. Die Spieltage werden durchnummeriert.

§26 Spielbeginn Zeiten

Als Spieltag gilt in allen Ligen das Wochenende des festgelegten Termins. Der Regelbeginn ist Samstag 14:00 Uhr. Es kann nach einvernehmlicher Absprache auch am Freitag oder Sonntag des Spieltags Wochenendes gespielt werden. Ebenso können die Spielbeginn Zeiten einvernehmlich geändert werden. Diese Änderungen sind dem Ligaausschuss und der Geschäftsstelle mindestens am Dienstag vor dem Spieltag schriftlich mitzuteilen. Wird keine Absprache angestrebt oder kommt keine Einigung zu Stande, gilt der Regelbeginn.

Die Spielbeginn Zeiten für weitere Begegnungen werden durch den Oberschiedsrichter festgelegt. (vgl. §31).

§27 Spielort

Auf dem Vereinsmeldeformular hat jeder Verein die Adresse der Anlage für seine Heimspiele einzutragen. Spielt ein Verein in mehreren Anlagen oder wechselt er die Heimanlage während der Saison, ist er verpflichtet, schriftlich die gegnerischen Mannschaften sowie die Spielleitende Stelle davon in Kenntnis zu setzen und die Adresse des Spielorts mitzuteilen.

§28 Spielverlegungen

1. Der Ligaobmann kann einen oder mehrere Spieltage infolge höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe (z.B. Pandemien etc.) verlegen.
2. Die Fortführung der Saison beginnt mit dem Spieltag, an dem sie unterbrochen wurde. Somit bleibt die Chronologie des Spielplans erhalten.
3. Vorverlegungen sind jederzeit möglich. Der Vorverlegungstermin muss bis spätestens 3 Tage vor dem vorgezogenen Spieltag dem Ligaausschuss und der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Das Einverständnis aller beteiligten Vereine muss ebenfalls schriftlich eingereicht werden.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

G. Spieltag - Ablauf

§29 Die Courts

Der Gastgeber hat für den Spieltag, die entsprechende Anzahl von Courts zur Verfügung zu stellen. Hierbei hat er alleine nachfolgende Vorgaben zu beachten:
Bei mehr als einer Begegnung am Spieltag:

Für Begegnungen mit drei Mannschaften
- mindestens 2 Courts -

Bei nur einer Begegnung am Spieltag:
- mindestens 1 Court -

Bei vier Mannschaften pro Spieltag geht aus dem beispielhaften Spielplan die benötigte Anzahl Courts hervor. Dabei bedeutet z.B. A4 der Spieler an Position 4 der Mannschaft A.

Zeit	Court 1			Court 2			Court 3		
			SR			SR			SR
15:00	A4	C4	D4	A3	C3	D3	A1	C1	B1
15:40	A2	C2	B2	B4	D4	C4	B3	D3	C3
16:20	B1	D1	A1	B2	D2	A2	C4	B4	A4
17:00	C3	B3	A3	C1	B1	D1	C2	B2	D2
17:40	A4	D4	C4	A3	D3	C3	A1	D1	B1
18:20	A2	D2	B2						

Zeit	Court 1			Court 2		
			SR			SR
15:00	A4	C4	B4	A3	C3	B3
15:40	A2	C2	B2	A1	C1	B1
16:20	B4	D4	A4	B3	D3	A3
17:00	B2	D2	A2	B1	D1	A1
17:40	C4	B4	D4	C3	B3	D3
18:20	C2	B2	D2	C1	B1	D1
19:00	A4	D4	C4	A3	D3	C3
19:40	A2	D2	C2	A1	D1	C1

SR =Schiedsrichter

Mannschaft A

Mannschaft B

Mannschaft C

Mannschaft D

Vereine mit mehreren Mannschaften im Spielbetrieb des LV haben die Pflicht, nach Bekanntgabe der Spielpläne auf der Homepage des LV diese auf Überschneidungen bei Heimspielen zu überprüfen. Sollte bei gleichzeitigen Heimspielen die Anzahl der bespielbaren Courts nicht ausreichen, muss der Ligaausschuss umgehend informiert werden. Es werden dann die Spielpläne dementsprechend geändert. Dies gilt auch, wenn mehrere Vereine in einer Anlage spielen. Hierbei baut der LA auf die gute Kommunikation der Vereine untereinander.

§30 Spielbälle

Für jeden Spieltag sind jeweils neue Bälle durch den Gastgeber zur Verfügung zu stellen. Der offizielle Spielball für den Ligaspielbetrieb des SLV NRW ist ausschließlich der **Dunlop-Ball doppelt gelb**.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§31 Oberschiedsrichter/Vorlage der Spielunterlagen

Der gastgebende Verein stellt den Oberschiedsrichter, der Inhaber einer C-Lizenz sein muss. Die betreffende Person darf trotz Amtes auch in einer Mannschaft mitspielen.

Dem Oberschiedsrichter müssen vor Beginn des Spieltages von allen Mannschaften die aktuellen Mannschaftsaufstellungen und ggf. amtliche Ausweise vorgelegt werden. Hier ist die Online-Version im Ligo-Programm des LV NRW der gültige Nachweis. Diese kann durch das Smartphone bzw. Tablet am Spieltag vorgezeigt werden. Weiterhin ist auch die Papierform in der letzten gültigen Fassung als Nachweis zugelassen.

Spielberichtsbogen/Aufgaben Oberschiedsrichter

Nach erfolgter Überprüfung trägt der Oberschiedsrichter alle Spieler der ersten Mannschaftsbegegnung in der Reihenfolge der offiziellen Mannschaftsmeldung in den Spielberichtsbogen ein und ruft den Spieltags Beginn offiziell aus.

Der Oberschiedsrichter trägt unmittelbar vor Beginn jeder weiteren Mannschaftsbegegnung die aktuelle Mannschaftsaufstellung in der Reihenfolge der Meldefomulare in den Spielberichtsbogen ein und ruft anschließend den Beginn der Begegnung offiziell aus. Der Oberschiedsrichter ruft außerdem jeden einzelnen Spielbeginn offiziell aus.

Der Oberschiedsrichter trägt während des Spieltages alle Ergebnisse und Vorfälle im offiziellen Spielberichtsbogen ein. Spielt der Oberschiedsrichter selbst in einer Mannschaft, muss er für die Dauer seiner Spiele einen Stellvertreter benennen, der ebenfalls Inhaber einer Schiedsrichter-C-Lizenz sein muss.

Der offizielle Spielberichtsbogen ist auf der Homepage des LV hinterlegt. Jeder Verein ist verpflichtet eine für seinen Spielbetrieb angepasste Menge am Spieltag bereit zu stellen.

Der originale Spielberichtsbogen wird von allen Mannschaftsführern unterschrieben und verbleibt beim gastgebenden Verein. Jeder Verein hat das Recht sich den Spielbericht mit dem Smartphone zu fotografieren.

Je nach technischen Voraussetzungen können die gastgebenden Mannschaften den Spielbericht direkt online führen.

Die weiteren Aufgaben des Oberschiedsrichters ergeben sich aus der Oberschiedsrichterordnung des SLV NRW, die für den Spielbetrieb verbindlich ist.

(Siehe auch die Hinweise zum §31 der Ligaordnung)

Hinweise zum § 31 der Ligaordnung NRW:

Hinweise für den Oberschiedsrichter:

- Neben den formalen Kontrollen hat der Oberschiedsrichter sicherzustellen, dass die Spiele durch die Schiedsrichter einen fairen Verlauf nehmen und zu einem gerechten Resultat geführt werden. Da die Spieler einen Schiedsrichter nicht mehr ablehnen können, sollte der Oberschiedsrichter die Arbeit der Schiedsrichter überwachen, sowie auf das Verhalten der Spieler und Zuschauer achten. Hierbei sollte er sich jederzeit überparteilich verhalten, jedermann mit Respekt begegnen, Kontrolle diskret und mit Umsicht üben.
- Der Oberschiedsrichter sollte ein jeweils gültiges Exemplar der Ligaordnung und des Regelheftes griffbereit haben.
- Der Oberschiedsrichter entscheidet bei allen Einsprüchen und in allen Fragen der Regelanwendung endgültig. Hierzu kann er durch Schiedsrichter oder Spieler aufgefordert werden; er kann aber auch nach eigenem Ermessen - sollte er ein Eingreifen für unumgänglich halten - tätig werden. Dies schließt die Anwendung von Regel 17 (Verwarnung, Strafschlag, Strafsatz, Disqualifikation), sowie die Ausübung des "Wegweisungsrechts" von Störern mit ein. Das heißt, der Oberschiedsrichter verhängt selber entsprechende Strafen oder bestätigt oder verwirft solche, die durch den Schiedsrichter zuvor ergriffen wurden.
- Eine vom Schiedsrichter getroffene Tatsachenentscheidung (z.B. "doppelt", "tief" o.ä.) bleibt immer unberührt, eine grobe Regel-Fehlauslegung kann jedoch korrigiert werden.
- Der Oberschiedsrichter kann, wenn nötig, jederzeit - auch während eines Satzes - das Spiel unterbrechen, einen Schiedsrichter ablösen und jeden anderen Spieler zum "Weiterschiedsen" verpflichten, um ein Spiel ausreichend zu amtierern. An die Schiedspflicht aller Spieler sei erinnert (§32 Ligaordnung); ein Verweigern kann ein Bußgeld nach sich ziehen.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- Der Oberschiedsrichter entscheidet ferner endgültig bei Verletzungen und hinsichtlich der Beispielbarkeit der Courts (ggf. Anweisung zur Courtreinigung).
- Wird das Eingreifen durch den Oberschiedsrichter notwendig, so hat dieser lange Diskussionen oder aber Kommentare oder Kritik zu vermeiden.
- Der Oberschiedsrichter ist für alle Niederschriften auf dem Spielberichtsbogen verantwortlich. Das betrifft auch Protestvorbehalte. Protestvorbehalte muss er zur Niederschrift entgegennehmen oder kann diese ersatzweise dem Beschwerdeführer zur Eintragung überlassen.
- Auch gegen ein evtl. Fehlverhalten des Oberschiedsrichters ist ein Protestvorbehalt grundsätzlich möglich.
- Kann die Heimmannschaft keinen Oberschiedsrichter stellen, so ist dieser durch die Gastmannschaften nach Absprache zu stellen.
- Das Versäumnis der Heimmannschaft wird laut Gebührenordnung geahndet.

§32 Schiedspflicht der Spieler

Jeder Spieler muss sich bei Aufruf durch den Oberschiedsrichter für das Schiedsrichteramt zur Verfügung stellen.

§33 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Mannschaftsbegegnungen ergibt sich aus der Auslosung des Ligaprogramms. Grundsätzlich hat der Gastgeber das erste und letzte Spiel des Spieltags. Die dabei festgelegte Reihenfolge ist für alle bindend.

Eine Mannschaftsbegegnung hat erst nach Beendigung der vorhergehenden Begegnung zu beginnen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich, den Beginn vorzuziehen.

Die Einzelbegegnungen, sofern nicht durch interne Absprache einmütig geklärt, werden in nachfolgender Reihenfolge durchgeführt:

4, 3, 1, 2

bei Mannschaften mit vier Spielern

3, 1, 2

bei Mannschaften mit drei Spielern

§34 Erholungspause

Zwischen dem Ende seines 1. Spiels und dem Anfang seines 2. Spiels steht einem Spieler eine Erholungspause von 30 Minuten zu.

§35 Wertung von Mannschaftsbegegnungen

Mannschaftsbegegnungen im Spielbetrieb können gewonnen bzw. verloren und unentschieden ausgehen. Dabei wird in „gewonnenes Unentschieden“ und „verlorenes Unentschieden“ unterschieden. Vergleiche dazu auch §43. Bei der Ermittlung der siegreichen Mannschaft gelten Einzelsiege.

Fehlt in einer Mannschaft ein Spieler so kann eine Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung verhängt werden. Im Wiederholungsfalle sollte eine Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung verhängt werden. Ist eine Mannschaft am Spieltag nicht angetreten oder fehlen zwei oder mehr Spieler, so werden Gebühren gemäß Gebührenordnung fällig.

Anmerkung zum §35

Fällt ein Spieler in einer Mannschaft aus, so ist der Verein verantwortlich, durch interne Kommunikationsabsprachen sicherzustellen, zu gewährleisten, dass die höher positionierte Mannschaft durch Spieler der nächstgemeldeten Mannschaft aufgefüllt wird und komplett antritt.

Dabei ist zu beachten, dass die nächst höhere Mannschaft entsprechend der Setzliste aufgefüllt wird. Die Reihenfolge entsprechend der Meldeliste muss gewahrt sein.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Fällt ein Spieler kurzfristig, d.h. am Spieltag aufgrund von Autopannen o.ä. aus, so ist dies dem Ligaausschuss mit Nachweisen mitzuteilen.

Es ist nicht im Sinne dieser Ligaordnung, wenn eine 1. Mannschaft fast die gesamte Saison mit 3 Spielern am Ligaspielbetrieb teilnimmt und die darunter gemeldete 2. Mannschaft regelmäßig mit 4 oder 5 Spielern am Spielort eintrifft.

Beispiele:

In Mannschaft 1 fällt Nr. 2 aus.

Die gemeldete Nr. 10 spielt als Ersatz in der 1. Mannschaft. Die Reihenfolge ist nun 1,3,4,10.

Die darunter liegende Mannschaft kann z.B. dann in der Aufstellung 5.6.7.8, entsprechend der Meldeliste antreten.

Oder:

Ein Verein hat 3 Männermannschaften gemeldet. Die 1. und 2. Mannschaft müssen auf jeden Fall komplett antreten (jeweils mindestens 4 Spieler). Die 3. Mannschaft kann dann zu dritt antreten.

Alle 3 Mannschaften könnten auch mit 3 Spielern antreten.

Regelungen:

1. Die höher gemeldeten Mannschaften müssen komplett mit 4 Spielern antreten.
2. Sie können auch mit 3 Spielern antreten, wenn alle tiefer gemeldeten Mannschaften ebenfalls nur zu dritt antreten.

Spielwertung der Jugendmannschaften:

Regelung gemäß Jugendordnung in der letzten gültigen Fassung.

§36 Bestätigung des Spielberichts bogens

Die Mannschaftsführer bestätigen mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der im Spielberichtsbogen gemachten Angaben.

Spätere Eintragungen bzw. Streichungen im Berichtsbogen sind ohne Zustimmung aller beteiligten Mannschaftsführer nicht zulässig. Bewusst falsche Eintragungen werden als Betrug geahndet! Alle Verantwortlichen der Vereine mit Zugang zum online Ligaprogramm sollen im Programm Vorfälle am Spieltag (z.B. Verletzungen o.ä.) eintragen.

§ 37 Ergebnisdienst

Durch die Online-Ligaverwaltung erfolgt die Eingabe der Spielergebnisse durch eine vom Gastgeber zu bestimmende Person (z.B. Mannschaftskapitän, Sportwart) bis zum jeweiligen Sonntag nach dem Spieltag, 24:00 Uhr.

Alle Mannschaften müssen durch Online-Kontrolle nur die für sie zutreffenden Ergebnisse bestätigen.

Die Spielberichtsbögen der laufenden Saison sind von den Gastgebenden Mannschaften bis zum 31.07. des Saisonjahres zu archivieren, entweder in Papierform oder digital.

Bei Störungen des Ligaprogramms, sind die Ergebnisse per E-Mail bis zum Montag 24:00 Uhr an die Geschäftsstelle zu schicken.

Bei verspätetem Online-Eintrag des Spielberichts bogens oder bei unvollständigen Angaben beim Versand per E-Mail wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

Fehlen nach einem durchgeführten Spieltag noch Ergebnisse, so muss der Verbandsausschuss Ligaspielbetrieb ein Bußgeld gemäß Gebührenordnung verhängen, wenn die Ergebnisse nicht fristgerecht eingetragen sind. Die Höhe des Bußgeldes wird gemäß Gebührenordnung erhoben.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

H. Spieltag - Sonderfälle

§38 Antritt in voller Mannschaftsstärke

Jede Vereinsmannschaft muss am festgeschriebenen Spieltermin 30 Minuten vor Spieltagsbeginn anwesend sein, dabei sollte sie der vorgesehenen Mannschaftsstärke entsprechen. Verspätet eintreffende Spieler sind zum Beginn der jeweils nächsten Begegnung spielberechtigt. (vgl. §31)

Seniorenbereich

Liegt ein unvollzähliger Antritt im Seniorenbereich deshalb vor, weil ein Senior, der das 40. Lebensjahr vollendet hat nicht anwesend ist, kann eine Mannschaft einen unvollständigen Antritt vermeiden, indem sie den fehlenden Spieler durch einen anderen grundsätzlich spielberechtigten ersetzt. Für diesen Fall werden sämtliche Einzelbegegnungen ausgetragen, Eine Mannschaft ist ohne einen Senior, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, nicht spielberechtigt.

Anmerkung zum §38

Tritt eine Mannschaft mit 3 Senioren Ü35 und mit 1 Senior Ü40 an, so wird das Spiel des dritten Senioren Ü35 gegen den letztplatzierten Senior Ü40 der anderen Mannschaft mit 3:0 Sätzen und 33:0 Punkten für den Senior Ü40 gewertet.

Allgemein

- Ist zum festgelegten Spieltagbeginn eine Mannschaft nicht angetreten bzw. verspätet sie sich, ist mit der erstmöglichen Begegnung zu beginnen. Tritt die fehlende Mannschaft vor dem Ende dieser Begegnung dann an, ist ein Protestvorbehalt gem. §49 im Spielbericht einzutragen. Die weiteren Begegnungen des Spieltages werden anschließend ausgespielt und die Ergebnisse in den Spielberichtsbogen eingetragen.
- Verweigert sich eine Mannschaft gegen die verspätete Mannschaft anzutreten, verliert sie die Begegnung gegen die verspätete Mannschaft mit "zu Null".
- Nach Ablauf des Spieltags hat die verspätete bzw. nicht angetretene Mannschaft die Möglichkeit, beim Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb einen Antrag auf Erlass des Bußgeldes zu stellen. Wird kein Antrag gestellt, oder wird er abgelehnt, hat die verspätete Mannschaft ein Bußgeld gem. Gebührenordnung zu entrichten.
- Jede Mannschaft kann einmal pro Saison mit schriftlicher Begründung, siehe §28, nicht antreten. Dies gilt als entschuldigt. Es sind alle beteiligten Mannschaften und der Ligaausschuss, sowie die Geschäftsstelle umgehend **schriftlich per Mail** zu informieren.
- Die Information über den Nichtantritt hat bis spätestens **mittwochs 20:00 Uhr** vor dem jeweiligen Spieltag wie oben beschrieben zu erfolgen.
- Jede verspätete Abmeldung wird mit einem Bußgeld durch den LA geahndet.
- Alle weiteren Nichtantritte werden unabhängig der Begründung mit einem Bußgeld geahndet.
- Zusätzlich zur Nichtwertung werden des Weiteren in diesem Fall 3 Punkte, 12 Sätze und 132 Einzelpunkte in Abzug gebracht. Hierzu wird das Ligaprogramm entsprechend geändert. Der Abzug kann u.U. erst nachdem letzten Spieltag erfolgen.

§39 Nichtantreten am Spieltag / Relegation

- Erfolgt ein Nichtantritt aus Sicht eines Vereins ohne Verschulden, so kann der Verein bei der Spielleitende Stelle des Landesverbandes oder auf Widerspruch hin beim zuständigen Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb binnen einer Frist von vierzehn Tagen einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass des Bußgeldes stellen.
- Der Antrag muss die Angabe der das Nichtverschulden begründenden Tatsachen enthalten und die Beweismittel müssen beigefügt sein (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Polizeibericht bei Unfall, Pannenbericht des Automobilclubs bei Panne). Es müssen so viele Nachweise erbracht werden, dass nachvollziehbar ist, dass die Mannschaft nicht mit mindestens drei Spielern antreten konnte.
- Der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb entscheidet ggf. abschließend. Die Entscheidung hat auch die Entscheidung über die Kosten zu beinhalten. Wird der Antrag abgelehnt oder kein Antrag gestellt, so ist ein Bußgeld wegen Nichtantretens zu entrichten.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- Sollte eine Mannschaft die Voraussetzungen für einen Spieltag nicht erfüllen können, ist zum einen die Spielleitende Stelle und die Geschäftsstelle des Landesverbandes sowie die anderen beteiligten Vereine **umgehend zu informieren**.
- Beim generellen Nichtantritt einer Mannschaft sind die verbliebenen Mannschaften gem. §§ 25 + 26 der Ligaordnung verpflichtet eine Einigung anzustreben.

§40 Sicherheit/Gesundheitsvorsorge

Verletzt sich ein Spieler oder wird er durch Krankheit spielunfähig, ist der Mannschaftsführer verpflichtet, den Spieler aus dem Wettbewerb zu nehmen.

Geschieht dies

- vor Beginn einer Mannschaftsbegegnung: rücken die in der Rangfolge tiefer stehenden Spieler auf.
- nach Beginn der Mannschaftsbegegnung: jedoch vor Beginn seines Spiels, können die anderen Spieler nicht mehr aufrücken. Das Spiel ist als verloren zu werten und gleichzeitig sind der Spielleitenden Stelle ein ärztliches Attest bzw. eindeutige Beweise über die Verletzung beizubringen. Die Gesamtbegegnung gilt als gespielt; allein bei Fehlen der Beweise kann der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb die Gesamtbegegnung mit "zu Null" für die betreffende Mannschaft werten.
- während seines Spiels: ist dies abzubrechen. Alle errungenen Sätze bzw. Punkte bleiben erhalten, das Spiel selbst ist entsprechend als verloren zu werten.

Spieler, die sich vor oder während einer Mannschaftsbegegnung verletzen oder krank werden, sind für die späteren Begegnungen nicht spielberechtigt.

Blutende Wunden sind sofort zu behandeln. Kann das Bluten nicht gestillt werden, ist wie bei einer Verletzung vorzugehen.

Während des Spiels ist den Spielern ausdrücklich das Tragen nur von bruch-, splitterfesten und gesicherten Brillen gestattet.

Sollte dem Oberschiedsrichter eine Zuwiderhandlung auffallen, muss er das Spiel als für den Brillenträger verloren abbrechen.

§41 Spielwertung in sonstigen Fällen

- (1) Fehlerhafte Aufstellungen bzw. Falscheinsätze von Spielern werden durch die Spielleitende Stelle geahndet.
- (2) Außerdem wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- (3) Wird ein nicht spielberechtigter oder vom LV gesperrter Spieler eingesetzt, gilt sein Spiel und die Spiele der in der Meldeliste nachfolgenden Spieler als zu Null verloren.
Beispiel: Ist der als Nummer 2 gemeldete Spieler nicht spielberechtigt, so gilt sein Spiel sowie die Spiele der als Nummer 3 und Nummer 4 aufgestellten Spieler als zu Null verloren. Das Spiel des als Nummer 1 gemeldeten Spielers wird von der fehlenden Spielberechtigung des als Nummer 2 gemeldeten Spielers nicht tangiert.
- (4) Spielt eine Mannschaft nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so gelten die Spiele derjenigen Spieler, die nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge spielen, als zu Null verloren.
- (5) Bei Zuwiderhandlung gegen §35 werden die Spiele der nachfolgenden Mannschaften des Vereins nicht gewertet. D.h. in diesem Fall erfolgt die Wertung mit 3 Punkten, 12 Sätzen und 132 Einzelpunkten für die gegnerische Mannschaft.
- (6) Im Falle eines Rückzugs einer Mannschaft während einer laufenden Saison werden alle Saisonspiele dieser Mannschaft nicht gewertet. Die Mannschaft steigt in der Regel in die tiefste Liga innerhalb der Staffel ab (§ 7). Die Tabelle wird von der Geschäftsstelle entsprechend korrigiert.
- (7) Sollte die Saison gem. §22 dieser Ordnung durch den Ligaobmann vorzeitig abgebrochen werden, so gilt der bis zu diesem Zeitpunkt erspielte Tabellenstand.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§42 Kosten

Die Kosten zur Durchführung eines Heimspiels trägt der gastgebende Verein. Findet aus Verschulden des gastgebenden Vereins ein Spieltag nicht statt, so hat der Verein die entstehenden Kosten für die eventuelle Neuansetzung des Spieltags zu tragen.

Kommt es aufgrund eines Antrags zu einem neuen Spieltermin, so sind die mit der Neuansetzung zusammenhängenden Kosten von dem Verein zu tragen, der die Neuansetzung beantragte. Die wegen Ausfalls des ersten Spieltermins ersparten Kosten sind dabei zum Abzug zu bringen.

Als Kosten können geltend gemacht werden:

- Fahrtkosten zum Austragungsort und zurück
- Court-Nutzungsentgelt
- Aufwandsentschädigung für Spieler in Höhe von 25€ pro Person

I. Spielwertung / Tabellenerstellung

§43 Gewinn-/Verlustpunkte

Die Punktevergabe zur Erstellung der Ligatabellen erfolgt wie folgt:

3 Punkte	=	Gewonnen
2 Punkte	=	gewonnenes Unentschieden
1 Punkt	=	verlorenes Unentschieden
0 Punkte	=	Verloren
-3 Punkte	=	bei wiederholten Nichtantritt gem. §39

Sind in einer Begegnung die Spiele, Sätze und Punkte gleich, so dient das Spiel an Position 1 zur Bewertung welche Mannschaft das Unentschieden „gewonnen“ bzw. „verloren“ hat.

§44 Tabellenerstellung

Die Tabelle wird durch Eingabe in die Online-Ligaverwaltung sofort live erstellt und ist damit im Internet veröffentlicht.

Die Erstellung einer Tabelle des Spielbetriebs ergibt sich aus der Rangfolge nachfolgender Gesichtspunkte:

1. Höhere Zahl der Tabellenpunkte
 2. Höhere Differenz der Spielpunkte
 3. Höhere Differenz der Sätze
 4. Höhere Zahl der gewonnenen Sätze
 - 5.a) Bei zwei Mannschaften die nach 1. - 4. noch gleich sind
 - i) Summe der Spielpunktdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - ii) Summe der Satzifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - iii) Summe der Punktdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - iv) Summe der Satzifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 4 untereinander
 - v) Summe der Satzifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 3 untereinander
 - vi) Summe der Satzifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 2 untereinander
 - vii) Summe der Satzifferenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 1 untereinander
 - viii) Durchführung eines Entscheidungsspiels, falls es um qualifizierte (Auf-, Abstieg, Sonderbehandlung) Plätze geht
 - 5.b) Bei drei oder mehr Mannschaften die nach 1. - 4. noch gleich sind
 - i) Summe der Spielpunktdifferenzen der Begegnungen der gleich platzierten Mannschaften untereinander *
 - ii) Summe der Satzifferenzen der Begegnungen der gleich platzierten Mannschaften untereinander *
 - iii) Summe der Punktdifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - iv) Höhere Zahl der gewonnenen Mannschaftsbegegnungen aus allen Begegnungen der Saison *
 - v) Durchführung von Entscheidungsspielen, falls es um qualifizierte (Auf-, Abstieg, Sonderbehandlung) Plätze geht
- * Falls nach den Stufen 5.b)i) oder 5.b)ii) oder 5.b)iii) oder 5.b)iv) nur noch zwei Mannschaften**



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

gleich sind, geht es bei 5.a) weiter.

Ab 5.a) wird nur bei einer Abschlusstabelle eine Unterscheidung vorgenommen. Während der Saison werden Tabellenplätze mehrfach vergeben.

Es liegen folgende Definitionen zu Grunde:

- Tabellenpunkte sind die Punkte, die eine Mannschaft für den Sieg, für ein Unentschieden oder für eine Niederlage in einer Mannschaftsbegegnung erhält
- Spielpunkte sind die Summe der gewonnenen Einzelspiele, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden
- Sätze sind die Summe der gewonnenen Sätze, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden
- Punkte sind die Summe der gewonnenen Punkte, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden

J. *Aufstieg / Abstieg*

§45 Herrenbereich

1. Die Teilnahme an der Relegation ist für alle in Frage kommenden Mannschaften verpflichtend. Die Relegation ist somit fester Bestandteil des Saisonverlaufs und bildet den aktiven Abschluss einer jeden Saison.

Regionalliga

- Der Letzte und der Vorletzte in der Abschlusstabelle der Regionalliga steigen direkt in die entsprechenden Oberligen ab.
- Im Gegenzug steigen die Ersten der Abschlusstabellen der Oberligen in die Regionalliga direkt auf.
- Der Drittletzte in der Abschlusstabelle der Regionalliga spielt in der Relegation gegen die Zweitplatzierten der Oberligen um den letzten freien Aufstiegsplatz.

Oberliga

- Der Letzte und Vorletzte in der Abschlusstabelle der Oberligen steigen direkt in die entsprechenden Verbandsligen ab.
 - Im Gegenzug steigen die Ersten der Abschlusstabellen der Verbandsligen in die entsprechenden Oberligen direkt auf.
 - Der Drittletzte in der Abschlusstabelle der Oberligen spielt in der Relegation gegen die Zweitplatzierten der entsprechenden Verbandsliga um den letzten freien Aufstiegsplatz.
 - Die Vereine können sich für die Ausrichtung der zentralen Relegation (Herren) bei der Geschäftsstelle oder beim Verbandsausschuss Ligaspielbetrieb bewerben.
2. Im Zuge der Mannschaftsmeldungen und der damit verbundenen Spielplanerstellung kann die Spielleitende Stelle auf die Ausrichtung einer Relegation verzichten.
 3. Die Information ob in der laufenden Saison eine Relegation angesetzt wird, erfolgt durch die Spielleitende Stelle zu Saisonbeginn.
 4. Die direkten Auf- und Abstiegsplätze werden in der Tabelle im Ligaprogramm farblich gekennzeichnet.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§46 Spielberechtigung zur Aufstiegsrunde/Endrunde

Spielberechtigung zu allen **Relegationen** im Spielbetrieb des SLV NRW erwirkt nur der Spieler, der **mindestens drei Spieleinsätze** in der in Frage kommenden Mannschaft absolviert hat.

Alle spielberechtigten Spieler werden von der **Spielleitenden Stelle** im Ligaprogramm rechtzeitig auf der HP veröffentlicht. Die s.g. Stammspielerregelung (§ 18) findet weiterhin Anwendung.

Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an der Relegation teil, so müssen die Mannschaften gemäß § 35 aufgefüllt und vollständig antreten, soweit dies mit spielberechtigten Spielern für diese Mannschaft möglich ist. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so kann die betreffende Mannschaft auch mit drei Spielern an der Relegation teilnehmen.

Nimmt nur eine Mannschaft eines Vereins an der Relegation teil, so kann auch diese nur mit drei spielberechtigten Spielern antreten.

§47 **Regionalliga** / Bundesliga (BL)-Aufstiegsrunde

- Die Erst- und Zweitplatzierten der Herren **Regionalliga** und der Damenliga können an der BL-Aufstiegsrunde teilnehmen. Verzichtet ein qualifizierter Verein auf die Teilnahme, so kann der Nächstplatzierte den freiwerdenden Platz einnehmen.
- Vereine, deren Mannschaften an der BL-Aufstiegsrunde teilnehmen möchten (sich also auf einem der ersten Plätze der o.g. Liga befinden), müssen dies spätestens zum 30.3. des betreffenden Jahres schriftlich der Geschäftsstelle des SLV NRW mitteilen. Bei fehlender Erklärung verfällt die Berechtigung zur Teilnahme an der Aufstiegsrunde.
- Im Falle der Teilnahme an der Bundesligaaufstiegsrunde gelten die Bestimmungen des Anhangs 4 der Turnierordnung des DSQV. Es wird den Vereinen empfohlen, sich frühzeitig über die Bestimmungen der BL-Aufstiegsrunde und BL selber zu informieren.
- Nimmt eine Mannschaft an einer BL-Aufstiegsrunde teil und qualifiziert sie sich hierbei direkt, so wird sie aus dem Spielbetrieb des SLV NRW ausgegliedert und ist zur fristgerechten Meldung und zur Teilnahme am BL-Spielbetrieb der kommenden Saison verpflichtet.
- Versäumt eine Mannschaft den Meldetermin oder verzichtet auf eigenen Wunsch, so kann sie in den Ligaspielbetrieb des Landesverbandes wieder aufgenommen werden. Es ist jedoch ein Ordnungsgeld gem. Gebührenordnung zu zahlen. Wird das Ordnungsgeld nicht gezahlt, so ist die Mannschaft in die niedrigste Klasse des Verbandes einzustufen.

§48 Seniorenbereich:

- Im Seniorenbereich steigen die beiden Erstplatzierten der jeweiligen Staffel direkt auf und die beiden Letztplatzierten der jeweiligen Staffel direkt ab.
- Eine Relegation wie im Herrenbereich entfällt.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

K. Einsprüche / Proteste

§49 Form/Frist/Begründung/Weiterspielen unter Protestvorbehalt

Verfahren:

- 1) Die Mannschaftsbegegnungen und die jeweiligen Einzelspiele eines Spieltages müssen - auch bei vorliegendem Protestvorbehalt - zu Ende gespielt werden.
- 2) Der Protestvorbehalt ist auf dem Spielberichtsbogen vor Spielbeginn unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes zu vermerken und von allen beteiligten Mannschaftsführern gesondert durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3) Während des Spielverlaufs vorgetragene Protestvorbehalte sind sofort auf dem Spielberichtsbogen, wie oben aufgeführt, zu vermerken. Alle auf dem Spielberichtsbogen vorgenommenen Eintragungen wie Proteste und/oder Verletzungen sind ins Ligaprogramm zu übertragen. Sämtliche Eintragungen sind von allen beteiligten Mannschaften im Ligaprogramm zu bestätigen.
- 4) Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste, sollte ihr Grund zuvor bekannt gewesen sein, nicht mehr berücksichtigt.
- 5) Ein Protestvorbehalt verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Entstehung ein ordentlicher Protest unter Beifügung der entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung über die Spielleitende Stelle an den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb gerichtet wird. (Poststempel oder Eingangsdatum der E-Mail).
- 6) Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme des Protestgrundes wie unter 2. beschrieben bei der Spielleitenden Stelle unter Beifügung der festgelegten Gebühr anzumelden.

§50 Weiteres Verfahren

- Sämtliche Proteste werden vom Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb des SLV NRW behandelt. Hierzu muss dieser eine schriftliche Stellungnahme der betroffenen Vereine abfragen oder eine mündliche Verhandlung anberaumen. Wird einem Protest stattgegeben, sind die Protestgebühren zurückzuerstatten.
- Die bei der Urteilsfindung verursachten Kosten sind vom Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb bei seiner Entscheidung dem unterlegenen Verein aufzuerlegen. Entstandene Kosten für die Rechtsvertretung durch Anwälte bzw. dritte Personen, sowie Fahrtkosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig. Bei Vergleichen hat der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb über die Kosten nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Teilunterliegens zu entscheiden.
- Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsausschusses-Ligaspielbetrieb kann, soweit nicht anders festgelegt, Berufung eingelegt werden. Die Berufungsschrift ist unter Angabe der die Berufung begründenden Tatsachen über die Spielleitende Stelle erneut an den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb zu richten, dem die Möglichkeit zur Neuentscheidung gegeben ist.
- Bei Bestätigung durch den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung das Landesgericht des SLV NRW angerufen werden. Dieses entscheidet als höchstes Gremium des Landesverbandes in zweiter Instanz. Mit dem Antrag auf gerichtliche Überprüfung ist ein Kostenvorschuss gemäß aktueller Finanz-/Gebührenordnung SLV NRW an die Geschäftsstelle zu zahlen.
Der Zahlungsnachweis muss dem Antrag an das Landesgericht beigelegt werden. Jeder Verein hat nach Ausschöpfung der Rechtsinstanzen innerhalb des SLV NRW die Möglichkeit, gemäß Rechtsordnung des DSQV beim Bundesverband Klage zu führen.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

L. Gremien

§51 Das Präsidium

Das Präsidium ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Spielbetriebs zuständig. Es beschließt und ändert die Ligaordnung, zumeist auf Vorschlag des Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb.

§52 Der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb

Der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb bzw. die Spielleitende Stelle behandelt regelungsbedürftige Vorfälle sowie Proteste im Spielbetrieb und erarbeitet als Fachgremium alle mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Aufgabenbereiche.

§53 Die Geschäftsstelle bzw. Spielleitende Stelle

Die Geschäftsstelle setzt mit ihrem Personal die Beschlüsse des Präsidiums um. Die Spielleitende Stelle ist für alle Belange des Spielbetriebs Ansprechpartner der Mitgliedsvereine.

M. Schlussbestimmungen

§54 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Ligaordnung werden durch den Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb bzw. die durch ihn beauftragte Spielleitende Stelle während der gesamten Saison geahndet. Wird ein Verstoß zunächst nicht festgestellt, so bedeutet dies kein stillschweigendes Einverständnis durch die zuständigen Gremien.

§55 Weitere Ordnungen

Soweit diese Ligaordnung für einen an sich regelungsbedürftigen Sachverhalt keine Bestimmung enthält, gelten die seitens der World Squash Federation herausgegebenen Internationalen Regeln und die übrigen Verbandsordnungen sowie nachrangig solche des DSQV e.V., soweit diese eine Bestimmung für den regelungsbedürftigen Sachverhalt enthalten.

§56 Inkrafttreten

Diese Ligaordnung tritt mit Zustimmung des Präsidiums zum **01.07.2024** in Kraft.